

5./VI. 1917

18

(Bodenentschuldung und Agrarreformen nach dem Kriege.) Der vom Landwirtschaftsrat in Angelegenheit der Frage der Bodenentschuldung eingesetzte Ausschuss hat unter Vorsitz des Obmannes Professor Dr. v. Gorski im Ackerbauministerium Ende Mai mehrere Sitzungen abgehalten, in denen der im Jahre 1911 von der Regierung ausgearbeitete Gesetzentwurf betreffend die Belehnung des mittleren landwirtschaftlichen Grundbesizes mit Rücksicht auf die durch die kriegerischen Ereignisse geänderten Verhältnisse eingehend durchberaten wurde. In diesen Sitzungen wurde einstimmig die Notwendigkeit anerkannt, diese Angelegenheit raschestens einer sachgemäßen Erledigung zuzuführen, weil die Ansicht, als ob die während des Krieges erfolgten Schuldensabahlungen zu einer Entschuldung des bäuerlichen Grundbesizes bereits geführt hätten, leider nicht zutrefte. Alle Mitglieder des Ausschusses kamen vielmehr zu der Ueberzeugung, daß nach Schluß des Krieges infolge der Notwendigkeit der Wiederanschaffung des Inventars, der Wiederherstellung der Baulichkeiten sowie der Ertragsfähigkeit des Bodens und ihrer notwendigen möglichststen Steigerung der Kreditbedarf in der Landwirtschaft einen außerordentlichen Umfang annehmen dürfte, wofür heute noch in keiner Weise vorgesorgt ist. Die seither eingetretenen Aenderungen auf wirtschaftlichem Gebiete haben das Wesen der Sache nicht berührt, so daß die Grundprinzipien des Gesetzentwurfes keiner grundsätzlichen Aenderung bedürfen. Im einzelnen wurde auf Antrag des Referenten des Ausschusses Hofrat Professor Dr. v. Schullern und des Korreferenten Regierungsrat von Gattinger eine Reihe von Abänderungen in Antrag gestellt und angenommen. Schließlich wurde allgemein betont, daß eine Organisation des Kredits, und zwar insbesondere des gemeinwirtschaftlichen Kredits, die Voraussetzung für die Wirksamkeit des neuen Kreditrechtes bildet. Auch wurde der Zusammenhang der Kreditfrage mit allen Problemen der agrarrechtlichen Reformen besprochen und hierbei auf die Notwendigkeit der Einführung des bäuerlichen Erbrechtes in allen Ländern und Landesteilen, in denen die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, weiter auf die Regelung des Ausgedinges, die Förderung der Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Besitzung sowie insbesondere auf die Notwendigkeit der Schaffung von Rentengütern hingewiesen. In diesen Ausschusssitzungen sind auch die vom Vorsitzenden Professor v. Gorski vorgeschlagenen Anträge zur Annahme gelangt.